

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BKW Kunststoff GmbH

Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen, die seitens des Kunden (BKW Kunststoff GmbH im Weiteren "BKW" genannt) mit Lieferanten unterhalten werden, soweit die Geltung nicht durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen sind.

1. Vertragsabschluss / Schriftform / Änderungen

- 1.1 BKW bestellt auf der Grundlage der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der "BKW Kunststoff GmbH". Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von BKW schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Mündliche oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können, soweit von BKW gewünscht, auch durch Datenfernübertragung, z.B. codierte electronic mails (E-Mails), oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
- 1.2 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant BKW mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach §14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkleblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage werden Sie uns aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

2. Geheimhaltung

- 2.1 Der Lieferant wird den Vertragsabschluss vertraulich behandeln und vor sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten etc., auf geschäftliche Verbindungen mit BKW erst nach der von BKW erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 2.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 2.3 Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

3. Preise / Versand / Verpackung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten.
- 3.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau aufzugliedert ist. Materiallieferungen ist zusätzlich ein Werksprüfzeugnis (WPZ) nach DIN EN 10204/3.1B beizulegen. Bei Fehlen eines der oben genannten Papiere gilt die Lieferung als unvollständig. Lieferscheine, Frachtbriefe, WPZ's, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen Bestellnummer, Artikelnummer und ggf. Objektbezeichnung von BKW enthalten.
- 3.3 BKW übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach zuvor mit BKW getroffenen Vereinbarungen zulässig.
- 3.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von BKW gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim Lieferanten.
- 3.5 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

4. Rechnungserteilung / Zahlung

- 4.1 Rechnungen sind BKW mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form, das heißt in 2-facher Ausfertigung und mit Angabe der BKW-Bestelldetails einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei BKW eingegangen.
- 4.2 Rechnungen reguliert BKW innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Eingang der Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt, sofern nicht anders vereinbart. Werden innerhalb von zwei Jahren nach der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung durch BKW festgestellt und dem Lieferanten mitgeteilt, so ist dieser verpflichtet, die zu viel erhaltenen Beträge zu erstatten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung zu berufen. Macht BKW von diesem Recht Gebrauch, so wird BKW die festgestellten Fehler auf den Erstattungsanspruch anrechnen. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.
- 4.3 BKW ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von mit BKW verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Die Verrechnung ist

auch dann zulässig, wenn die Forderung oder Gegenforderung noch nicht fällig ist. In diesem Fall wird mit Wertstellung abgerechnet.

- 4.4 Für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten zu den mit dem Lieferanten vereinbarten Bedingungen gelten die nach folgend aufgeführten Voraussetzungen:
- Die abzurechnende Qualifikation der Arbeitnehmer des Lieferanten muss den Erfordernissen der konkreten Aufgabenstellung entsprechen.
 - Die Nachweise über die Stundenlohnarbeiten sind gesondert zu führen und Einer autorisierten Person von BKW unverzüglich, d.h. spätestens zu Beginn der Ausführung folgenden Woche zur Bestätigung vorzulegen.

5. Termine / Verzug / Höhere Gewalt

- 5.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von BKW genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe des Werkes maßgebend, einschließlich der Übergabe der gesamten nach Gesetzen oder Verordnungen verlangten sowie vertraglich vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache, z.B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigung, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher.
- 5.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin gefährdet ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant wird in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerungen ergibt und BKW mitteilen, was hierzu im Einzelfall unternommen wurde und er noch unternehmen wird. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Termin. Der Lieferant räumt BKW das Recht ein, sich erforderlichenfalls selbst bei Unterlieferanten einzuschalten.
- 5.3 Kommt der Lieferant in Verzug, dann haftet er nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Bedingungen.
- 5.4 Wenn der vereinbarte Termin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist BKW nach dem ergebnislosen Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, wahlweise Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von BKW zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen kann sich der Lieferant nur befreien, wenn diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist geliefert wurden.
- 5.6 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- BKW ist von der Verpflichtung zur Annahme/Abnahme der bestellten Lieferung/Leistungen ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen/Leistungen wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei BKW, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, nicht mehr verwertbar ist.
- 5.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich BKW das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei BKW auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. BKW behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung das Recht vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- ### 6. Garantien / Zusicherungen / Gewährleistung
- 6.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Weiterhin garantiert und sichert der Lieferant zu, dass die Lieferungen/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass Sie uneingeschränkt verfügungsberechtigt sind. Die Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion oder Bauart und Ausführung, einwandfreie Funktionieren, Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen sichert der Lieferant ebenfalls zu.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- 6.3 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen wird BKW offene Mängel der Lieferungen unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Anzeige gilt auf jeden Fall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei BKW erfolgt. Später feststellbare Mängel wird BKW innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis anzeigen.
- 6.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wahlweise durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Zu diesen Nebenkosten gehören insbesondere solche Kosten, die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des fehlerhaften Teils und beim Einbau des Ersatzteils entstehen, sowie Gutachter- und Transportkosten.
- Ist eine Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht möglich oder erfolglos, oder wird sie über eine angemessene, von BKW gesetzte Frist hinaus verzögert oder verweigert, dann steht BKW die gesetzlichen Rechte auf Aufhebung des Vertrages oder Minderung zu. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- 6.5 Kommt der Lieferant der Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von BKW gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann BKW

- die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten – unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann BKW nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Sollte eine vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten nicht möglich sein, wird BKW die notwendigen Maßnahmen sofort einleiten und unverzüglich darüber informieren. Kleinere Mängel können von BKW ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. BKW kann den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnliche hohe Schäden drohen.
- 6.6 Die Gewährleistungszeit beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an BKW oder den von BKW benannten Dritten an der von BKW vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei vereinbarter Abnahme beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Datum des Abnahmeschreibens. Verzögert sich die Abnahme durch Verschulden von BKW, endet sie 2 Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 2 Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens 4 Jahre nach Lieferung.
- 6.7 Für verbesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tage der Ausbesserung bzw. Rücklieferung der verbesserten Teile oder der Ersatzlieferung neu zu laufen.
- 6.8 Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
- 6.9 Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund der Betriebsverhältnisse bei BKW nicht möglich, hat der Lieferant umgehend provisorische Verbesserung zu schaffen, sofern dadurch nicht unangemessene Mehrkosten entstehen. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse bei BKW gestatten.

7. Ersatzteilversorgung

Der Lieferer verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, in die die Liefergegenstände des Lieferers eingebaut werden, zu gewährleisten. Die Endprodukte sind überwiegend PKWs und LKWs. Die Lebensdauer und Ersatzteilversorgung für diese Produkte beträgt mindestens 15 Jahre, soweit nicht anders vereinbart.

8. Haftung

- 8.1 Soweit Ihre Lieferung/Leistung mit Fehlern behaftet ist, soweit der Lieferant gegen vertragliche Sorgfalts-, Obhuts-, Informations- oder sonstige vertragliche Nebenpflichten verstößt oder soweit er vertraglich vereinbarte Termine nicht einhält (Vertragsverletzung), haftet er BKW gegenüber für daraus entstehende Schäden, ohne dass es hierzu dem Grunde nach weiterer Nachweise als denjenigen eines objektiven Pflichtverstoßes, des ursächlichen Zusammenhangs zum eingetretenen Schaden und der Schadenshöhe bedarf.
- 8.2 Soweit die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen davon abhängt, dass er den Vertragsverstoß zu vertreten hat, kann er sich durch den Nachweis fehlenden Verschuldens von seiner Haftung befreien. Ein Verschulden seitens der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie der Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der Lieferant kann sich von seiner Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung der Verrichtungsgehilfen oder Vorlieferanten befreien.
- 8.3 Soweit durch eine Vertragsverletzung gemäß Ziffer 8.1 Ansprüche wegen Produktionsausfalles und/oder –ausfällen bestehen, so bleiben diese von dieser Haftungsbeschränkung unberührt. Ansprüche aus einem gesetzlichen Tatbestand der Delikts- oder Gefährdungshaftung bleiben ebenfalls unberührt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung entfällt, soweit Versicherungsschutz aus vom Lieferanten vorgehaltenen Versicherungen besteht.
- 8.4 Soweit Sie haften, stellen Sie uns ohne Einschränkung gemäß Ziffer 8.3 von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.5 Wird BKW wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware/Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist BKW berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als der durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
- 8.6 Der Lieferant hat einen Haftpflichtversicherungsschutz in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos wird sich der Lieferant in angemessener Höhe versichern. Auf Verlangen wird er BKW einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorlegen.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme ausgelegte Patentanmeldungen Dritter nicht verletzt werden.
- 9.2 Der Lieferant stellt BKW und die Kunden von BKW von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auf erste Anforderung auch alle Kosten, die BKW in diesem Zusammenhang entstehen.
- 9.3 BKW ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

10. Durchführung von Arbeiten

- 10.1 In Betrieben von BKW hat der Lieferant sein Personal zu überwachen und zur Befolgung und Beachtung der für solche Betriebe erlassenen besonderen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften und Anordnungen anzuhalten. Es darf nur Personal beschäftigt werden, das in deutscher Sprache gegebene Anweisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen kann.
- 10.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. Erteilt BKW die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.

11. Beendigung des Vertrages

- 11.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist BKW berechtigt, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. BKW ist berechtigt, im Falle einer drohenden oder eingetretenen Insolvenz beim Lieferanten einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungszeiträume vorzunehmen.
- 11.2 BKW ist jederzeit berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – zu kündigen. In diesem Fall steht dem Lieferanten grundsätzlich die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen/Leistungen sowie für durch den Auftrag verursachte, nicht mehr abwendbare Kosten zu; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn aus zwingenden rechtlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen an der Vertragserfüllung kein Interesse mehr besteht und/ oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beim Lieferanten eintritt. Die Möglichkeit der Vertragsaufhebung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (z.B. im Falle des Verzuges, der Schlechterfüllung etc.) bleibt unberührt. Dabei steht dem Lieferanten die Vergütung nur solcher Lieferungen/Leistungen zu, die für BKW wirtschaftlich nutzbar sind. BKW bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BKW Kunststoff GmbH“ rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

13. Forderungsabtretung

Forderungen dürfen nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis von BKW abgetreten werden.

14. Erfüllungsort / Sprache / Gerichtsstand / Ergänzendes Recht

- 14.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für Lieferverpflichtung die von BKW gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist jeder Ort, an dem BKW ein Konto bei einem Geldinstitut unterhält.
- 14.2 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 14.3 Gerichtsstand ist Hof. BKW behält sich jedoch das Recht vor, Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 14.4 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.